

Satzung
der Stadt Naumburg (Saale) zur Erhaltung,
der Pflege und zum Schutz der Bäume vom 22.12.1995
in der Fassung der Änderung durch die 2. Euro-Anpassungssatzung vom 14.06.2002

Vom Abdruck der Präambel wird abgesehen.

§ 1
Zweck des Baumschutzes

Diese Satzung bezweckt die Bestanderhaltung der Bäume, insbesondere

- a) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen
- b) zur Verbesserung des Stadtklimas
- c) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
- d) zur Sicherung der Lebensstätte für Tiere, insbesondere Vögel
- e) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- f) zur Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit diese nicht ausdrücklich andere Festsetzungen enthalten.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind.
- (5) Ersatzpflanzungen, die nach dieser Satzung vorgenommen werden, sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.

§ 3
Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn in geschützten Bäumen Eingriffe vorgenom-

men werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, die geschützte Bäume zur Existenz benötigen, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt, Beton, Verbundpflaster,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwassern,
 - d) austretende Gase oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) sowie
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Stadt Naumburg etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 und 2 fallen nicht:
- a) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - b) Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf gezogenen Bäumen,
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Der Stadt Naumburg sind die getroffenen Maßnahmen sowie die Ursachen der Gefahr unverzüglich anzuzeigen.
 - d) Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstabe a) und b), wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen oder auf andere Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.
Die Vorsorgemaßnahmen müssen mit der Stadt Naumburg abgestimmt sein.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von diesen Verpflichtungen befreien kann,
 - b) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - c) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung des Baumes überwiegend auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- (2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) die Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern;
 - b) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Eigentümer oder Berechtigten führen würde;
 - c) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte für den Nachbarn führen würde und der Nachbar den Befreiungsantrag im Einvernehmen mit dem Eigentümer gestellt hat oder ein Recht auf Eingriffe an dem geschützten Baum aufgrund privatrechtlicher Bestimmungen glaubhaft gemacht hat;
 - d) eine zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung sonst nur unter wesentlichen Erschwernissen verwirklicht werden könnte.
- (3) Von den Verboten des § 3 muss eine Befreiung erteilt werden, wenn diese im Einzelfall enteignende Wirkung enthalten würden, insbesondere wenn eine zulässige bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstücks über das dem Eigentümer oder Berechtigten zumutbare Maß hinaus verhindert oder eingeschränkt würde.
- (4) Die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 Buchstabe b bis d setzt voraus, dass keine öffentlichen Belange entgegen stehen. Öffentliche Belange in diesem Sinne sind insbesondere die in § 1 angeführten Schutzzwecke. Daneben sind auch Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Baumes zu berücksichtigen.
- (5) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Baudezernat der Stadt Naumburg, Gartenbauamt, schriftlich, mindestens 4 Wochen vor vorgesehenem Beginn der Maßnahme, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines amtlichen Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen.

Die Stadt kann im Einzelfall von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise (z.B. Skizze, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

- (6) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich unbeschadet Rechte Dritter erteilt.
 Sie erlischt, wenn von ihr nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung Gebrauch gemacht wird. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden und gilt nur für denjenigen, dem sie erteilt wird.
 Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Bäume als Ersatz für entfernte Bäume innerhalb einer festzulegenden Frist auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück des Antragstellers vorzunehmen.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14 – 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang

fang mehr als 100 cm, aber weniger als 150 cm, ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 – 20 cm zu pflanzen.

Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 – 20 cm zu pflanzen. Die als Ersatz zu pflanzenden Bäume dürfen eine Höhe von 3 – 4 m nicht unterschreiten, es sei denn, der entfernte Baum weist eine geringere Höhe auf. In diesen Fällen müssen die als Ersatz zu pflanzenden Bäume mindestens so hoch sein, wie der entfernte Baum.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.

Als Ersatz ist ein Baum derselben oder einer standortgerechten Art zu pflanzen. Dem Antragsteller können Vorgaben über die zu pflanzende Art und deren Wuchsform gemacht werden.

Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so kann die Stadt eine Ausgleichszahlung verlangen. Die Ausgleichszahlung entspricht den durchschnittlichen Kosten, der vom Antragsteller ansonsten vorzunehmenden Ersatzpflanzung (Kosten für Erwerb zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises).

- (7) Wird die Genehmigung nicht dem Eigentümer oder Berechtigten erteilt, ist demjenigen die Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung aufzuerlegen, der die Ausnahme oder Befreiung beantragt hat.

§ 5

Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Baubescheid beantragt, so sind in einem amtlichen Lageplan, die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, Höhe, die Kronenauslage (Kronentraufbereich) und der Stammumfang maßstäblich einzutragen. In Zweifelsfällen kann eine amtliche Einmessung verlangt werden.
- (2) Soweit die Kronenauslage (Kronentraufbereich) von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, sind auch diese im Lageplan darzustellen.
- (3) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einem Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass nur die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 4 Abs. 5 beizufügen.
Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung (§ 4 Abs. 6) ergeht im Baugenehmigungsverfahren, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer von Grundstücken bzw. der Nutzungsberechtigte bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben könnten, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann die in Abs. 1 genannten Maßnahmen selbst durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, wenn sie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten sind. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte hat in diesem Fall die Durchführung der Maßnahme zu dulden.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 dieser Satzung eine Ersatzpflanzung anzulegen bzw. die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 dieser Satzung an die Stadt zu leisten.
- (3) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder beschädigt, so treffen den Eigentümer, den Nutzungsberechtigten und den Dritten die gleichen Verpflichtungen, wie im Fall des § 4 Abs. 6. Von Maßnahmen nach § 4 Abs. 6 gegen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten kann Abstand genommen werden, wenn dies zu einer nicht zumutbaren Härte für den Eigentümer oder Berechtigten führen kann.

§ 8 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichteten Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Naumburg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes des entfernten oder zerstörten Baumes zu verwenden.

§ 9 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Naumburg sind berechtigt, zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder eines Berechtigten auszuweisen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen § 3 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) vollziehbare Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt,
 - c) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Buchstabe c) unterlässt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - e) entgegen § 5 Abs. 3 die Erklärung des Bauherrn oder den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt oder in der Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung als Ordnungswidrigkeit erfolgt neben der Verpflichtung zur Ersatzbeschaffung bzw. Ausgleichszahlung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. H. Preißer
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 29.12.1995, die 2. Euro-Anpassungssatzung am 18.06.2002 im „Naumburger Tageblatt“ öffentlich bekannt gemacht.